



Durchforstung des Aufsichtsrechts – Bericht der Eidg. Bankenkommission vom Juli 2006

Anhang: Inventar des überprüften Aufsichtsrechts – nach Sachbereichen

Banken

Nr.	Titel	Beurteilung	Intensität (vgl. Ziff. 5.3 des Berichts)	Beibehaltung
1	Bankenverordnung	Unabhängig von der vorgesehenen Überprüfungsmethode würde der 9. Abschnitt (Besondere Bestimmungen für Genossenschaftsbanken) mit dem FINMAG hinfällig, da die entsprechenden Vorschriften auf Gesetzesstufe nicht übernommen werden sollen. Ebenso wäre bei einer Inkraftsetzung des FINMAG zu überlegen, ob der 12. und 13. Abschnitt (Revisionsstellen und Revisionsverfahren bzw. Revisionsbericht) mit Blick auf die EBK-Rundschreiben 05/1 Prüfung, 05/2 Prüfbericht und 05/3 Prüfgesellschaften gestrichen oder in die FINMAV bzw. eine eigene Verordnung übernommen werden sollen. Im Projekt FINMA ist deshalb ein eigenes Teilprojekt vorgesehen.	Hoch	Ja
2	Auslandbankenverordnung	Die Verordnung konkretisiert den Geltungsbereich des Bankengesetzes, wonach das Gesetz sinngemäss auf die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken Anwendung findet. Die Konkretisierungen hinsichtlich erlaubter und verbotener Tätigkeit bzw. der Frage einer Bewilligungspflicht schaffen die erforderliche Rechtssicherheit.	Hoch	Ja



3	Rechnungslegungsrichtlinien	Das Bankengesetz sieht für die Banken ein Sonderrechnungslegungsrecht vor. Obschon dieses in der Bankenverordnung bereits in mehreren Bestimmungen vollzogen wird, bedarf es angesichts der Bedeutung der Regelungsmaterie weiterer und detaillierter Ausführungsbestimmungen. Eine Abschaffung würde zu einem grossen Transparenzverlust in der Rechnungslegung führen. Im übrigen ist eine Revision der Rechnungslegungsvorschriften auf Gesetzesstufe denkbar.	Hoch	Ja
4	EBK-Rundschreiben 72/1 Privatbankiers: Öffentliche Empfehlung	Das Bankengesetz räumt den Privatbankiers die Wahl ein, entweder ihre Rechnungslegung zu publizieren oder aber auf Werbung im Zusammenhang mit dem Einlagengeschäft zu verzichten. Die entsprechenden Vorschriften blieben auch bei einer Inkraftsetzung des FINMAG in Kraft. Auf Wunsch der Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers präziserte die Bankenkommision 1972 die Abgrenzung zwischen erlaubter und verbotener Werbung. Da bei einer Abschaffung die Gefahr einer Rechtsunsicherheit kaum mehr gegeben sein dürfte, ist das Rundschreiben aufzuheben.	Niedrig	Nein
5	EBK-Rundschreiben 81/1 Edelmetallgeschäfte	Das Rundschreiben äussert sich zur Bilanzierung von Edelmetallgeschäften. Erlassen wurde es vor den Rechnungslegungsrichtlinien und wurde, soweit nötig, in diese integriert. Es kann daher aufgehoben werden.	Niedrig	Nein
6	EBK-Rundschreiben 86/1 Vorsorgegelder	Das Rundschreiben befasst sich mit drei Fragestellungen im Zusammenhang mit Geldern der Säule 3a. Die mit der Bilanzierung und der Liquidität verbundenen Fragen wurden in die Rechnungslegungsrichtlinien integriert. Auch die restliche Regelung betreffend Privatbankiers kann aufgehoben werden. Hier gelten die Ausführungen zum EBK-Rundschreiben 72/1 Privatbankiers: Öffentliche Empfehlung (Nr. 4) sinngemäss.	Niedrig	Nein
7	EBK-Rundschreiben 93/1 Bankengesetz / Aktienrecht	Das Rundschreiben befasst sich mit der Problematik von Überlagerungen und Widersprüchen zwischen bankenrechtlichen Vorschriften und dem „neuen“ Aktienrecht von 1991. Da bei einer Abschaffung keine Rechtsunsicherheit mehr gegeben sein dürfte, ist das Rundschreiben aufzuheben.	Niedrig	Nein
8	EBK-Rundschreiben 96/4 Publikumseinlagen bei Nichtbanken	Das Rundschreiben konkretisiert den Geltungsbereich des Bankengesetzes, wonach es Nichtbanken nicht erlaubt ist, Publikumseinlagen gewerbsmässig	Mittel	Ja



		entgegenzunehmen, und schafft die erforderliche Rechtssicherheit bei der Abgrenzung zwischen dem unterstellten und dem nicht-unterstellten Bereich.		
9	EBK-Rundschreiben 99/2 Outsourcing	Es handelt sich – verglichen mit ausländischen Regelungen – um eine reine Rahmenregelung zur Frage der Auslagerung von Geschäftsbereichen, deren Beibehaltung nach wie vor angezeigt ist, damit insbesondere Bankgeheimnis und Datenschutz angemessen gewahrt bleiben.	Mittel	Ja
10	EBK-Rundschreiben 04/1 Aufsicht über die Grossbanken	Das Rundschreiben präzisiert das besondere Überwachungsregime für die beiden Grossbanken. Es dient angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der beiden Grossbanken der Transparenz, nicht nur auf der nationalen, sondern auch auf der internationalen Ebene.	Mittel	Ja
11	Tarif für die Kosten der Revision von Banken von 1995	Das Bankengesetz sieht zur Zeit vor, dass sich die Kosten der Bankenrevision nach den durch die Bankenkommission genehmigten Tarifen richten. Im Zuge des Projekts FINMA soll die betreffende Vorschrift auf Gesetzesstufe nicht übernommen werden. Die Bankenkommission wird sich dafür einsetzen, dass dies auch nicht auf Verordnungsstufe geschieht. Für diesen Fall plant sie, den Tarif aufzuheben. Bis dahin ist er jedoch beizubehalten.	Mittel	Ja
12	EBK-Mitteilung 6 (1998) betreffend Rechnungslegungsrichtlinien	Beantwortet werden Auslegungsfragen zu den Rechnungslegungsrichtlinien (Nr. 3) in ihrer alten Fassung. Die Mitteilung ist obsolet.	Niedrig	Nein

Börsen und Effektenhandel

Nr.	Titel	Beurteilung	Intensität (vgl. Ziff. 5.3 des Berichts)	Beibehaltung
13	Börsenverordnung	Bei einer Inkraftsetzung des FINMAG wäre zu überlegen, ob der 4. Abschnitt (Externe Revision) des 3. Kapitels (Inländische Effektenhändler) mit Blick auf die EBK-Rundschreiben 05/1 Prüfung, 05/2 Prüfbericht und 05/3 Prüfgesellschaften gestrichen oder in die FINMAV bzw. eine eigene Verordnung übernommen werden sollen. Im Projekt FINMA ist deshalb ein eigenes Teilprojekt	Hoch	Ja



		vorgesehen.		
14	EBK-Börsenverordnung	Die Verordnung der EBK präzisiert die Vorschriften des Börsengesetzes zur Meldepflicht der Effekthändler sowie wichtige Fragen zur Offenlegung von Beteiligungen und zu öffentlichen Kaufangeboten.	Mittel	Ja
15	Übernahmeverordnung	Die Verordnung der Übernahmekommission präzisiert wichtige Fragen zur Offenlegung von Beteiligungen und zu öffentlichen Kaufangeboten.	Mittel	Ja
16	EBK-Rundschreiben 96/6 Effektenjournal	Das Rundschreiben präzisiert die Vorschriften des Börsengesetzes zur Journalführungspflicht der Effekthändler. Es dient nicht nur den Betroffenen, sondern auch der Bankenkommission und den Prüfgesellschaften, ihre Aufgaben zeitgerecht wahrnehmen zu können.	Mittel	Ja
17	EBK-Rundschreiben 97/2 Banken-Rundschreiben und Effekthändler	Das Rundschreiben befasst sich mit der Frage, welche „Banken-Rundschreiben“, die am 1. Januar 1998 bereits in Kraft waren, inwieweit auch auf Effekthändler anwendbar sind. Es ist aufgrund seines Inhalts mehrheitlich obsolet und kann ohne einen Verlust an Rechtssicherheit aufgehoben werden.	Niedrig	Nein
18	EBK-Rundschreiben 98/2 Effekthändler	Das Rundschreiben konkretisiert den Geltungsbereich des Börsengesetzes und schafft die erforderliche Rechtssicherheit bei der Abgrenzung zwischen dem unterstellten und dem nicht-unterstellten Bereich.	Mittel	Ja
19	EBK-Rundschreiben 04/3 Meldepflicht	Es handelt sich um eine detaillierte Übersicht zu den Meldepflichten der Effekthändler. Das Rundschreiben dient nicht nur den Betroffenen, sondern auch der Börse, ihre Aufgabe zeitgerecht wahrnehmen zu können. Es wird möglicherweise im Rahmen des Projekts FINMA überarbeitet.	Mittel	Ja

Übergreifend

Nr.	Titel	Beurteilung	Intensität (vgl. Ziff. 5.3 des Berichts)	Beibehaltung
20	Gebührenverordnung	Die Verordnung regelt die Grundlagen und Träger der von der EBK erhobe-	Hoch	Ja



		nen Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie deren Verwendung. Sie wird im Rahmen des Projekts FINMA überarbeitet.		
21	EBK-Geldwäschereiverordnung	Die Verordnung schafft – wie vom Geldwäschereigesetz verlangt – die zum Vollzug des Geldwäschereigesetzes notwendigen Bestimmungen für den Aufsichtsbereich der EBK. Sie wird im Rahmen der Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen und des Projekts FINMA überarbeitet.	Hoch	Ja
22	EBK-Rundschreiben 92/1 Bewilligungs- und Meldepflichten	Es handelt sich um ein Inventar der bestehenden Bewilligungs- und Meldepflichten in den Bereichen Banken sowie Börsen und Effektenhandel auf Stufe Gesetz und Verordnung. Es soll sowohl den Betroffenen als auch der Bankenkommission als Übersicht dienen, welche Pflichten bestehen.	Niedrig	Ja
23	EBK-Mitteilung 3 (1998) betreffend Direktaufträge	Ursprünglich war vorgesehen, die Vorgaben betreffend Direktaufträge von Kunden an Brokerfirmen in das EBK-Rundschreiben 05/1 Prüfung oder 05/2 Prüfbericht zu integrieren. Dies erfolgte 2005 nicht, da die Vorgaben nicht mehr als notwendig erachtet wurden. Jedoch wurde vergessen, auch die Mitteilung aufzuheben. Dies gilt es nachzuholen.	Niedrig	Nein